

# Béatrice Blum

---

Rechtsanwältin, LL.M. UZH, Mehrwertsteuerberatung, Zürich  
Präsidentin MWST-Konsultativgremium und Mitglied Subkommission MWST  
EXPERTsuisse

## Vernehmlassungsvorlage Teilrevision MWSTG

Elektronische Plattformen und B2B

Swiss Shippers' Council  
Aussenhandels- & Zollseminar vom 29. Oktober 2020 in  
Luzern

# Agenda

- Teilrevision MWSTG
- Inhalt Vernehmlassungsvorlage
- Elektronische Plattformen als Warenlieferanten
- B2B – Bezugsteuer auf Leistungen von ausländischen Leistungserbringern an inländische MWST-pflichtige Unternehmen

# Vernehmlassungsvorlage

- Teilrevision MWSTG
  - Vernehmlassung vom 19.6. – 12.10.2020
  - Weiterentwicklung der MWST in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft
  - [https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news\\_list.msg-id-79514.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-79514.html)
  - Auslöser Teilrevision Motion WAK-S «Keine MWST auf subventionierten Aufgaben»
  - verschiedene Motionen, wie Gleichstellung Kultur und Sport, Online Plattformen, Managed Care Leistungen
- Teilrevision MWSTV
  - Einführung Meldeverfahren für Erwerb von Emissions- und ähnlichen Rechten

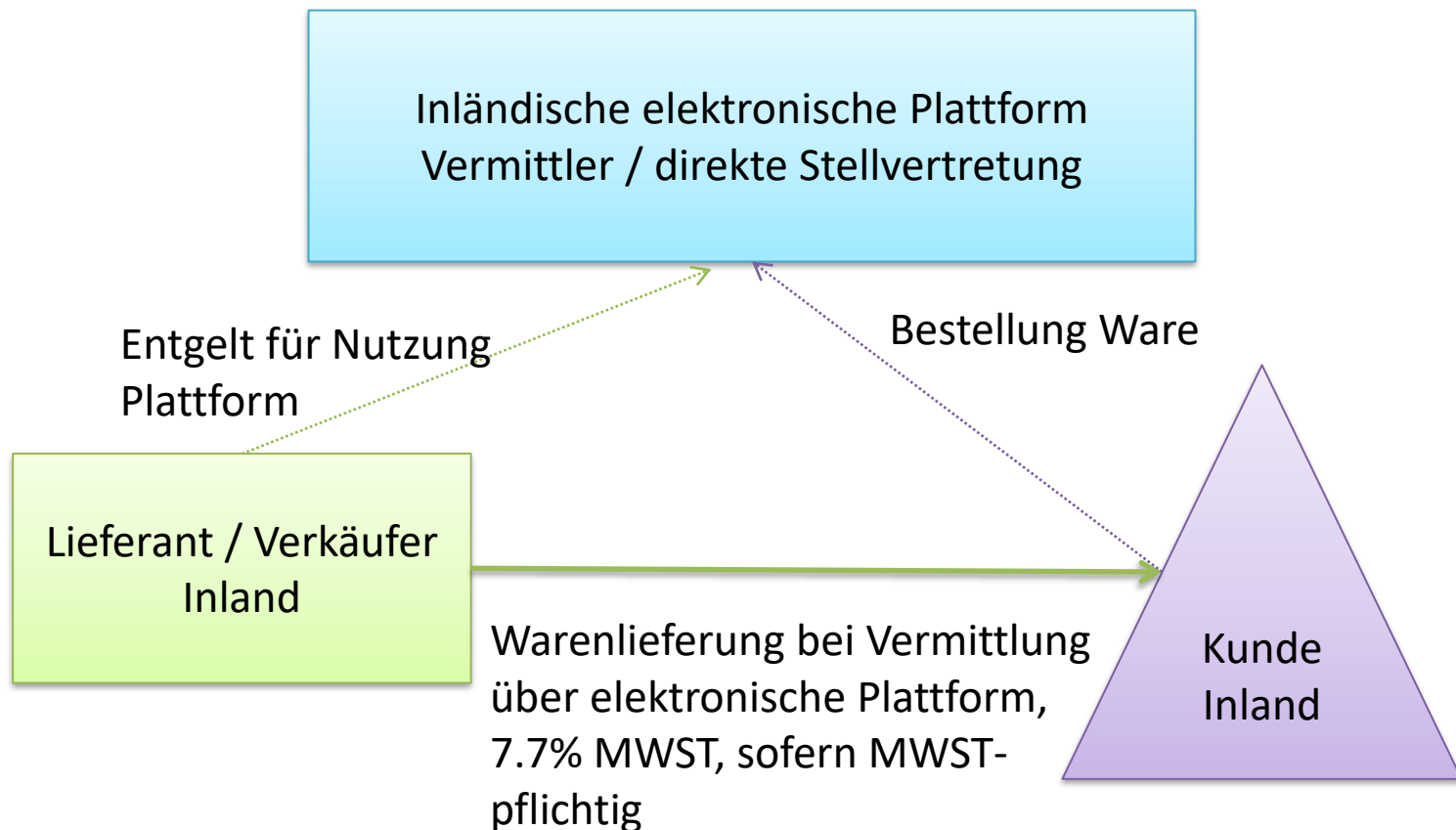
# Vernehmlassungsvorlage

## ■ Inhalt Teilrevision MWSTG

- Lieferungen mittels elektronischer Plattformen
- Bezugsteuer auf Leistungen ausländischer an inländische MWST-pflichtige Unternehmen
- Bezugsteuer auf Emissions- und ähnlichen Rechten
- freiwillige jährliche MWST-Abrechnung
- Befreiung von Steuerstellvertretung
- Steuerbefreiung für von Reisebüros erbrachten Leistungen
- Steuerausnahmen und reduzierter Steuersatz
- Haftung geschäftsführender Organe bei Serien Konkursen und Sicherstellung
- weitere Anpassungen: u.a.
  - subjektive Steuerpflicht – von der MWST ausgenommene Leistungen
  - Steuerbefreiung von Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes
  - Nachweise und Sicherstellung für Ausfuhr im Reiseverkehr

# Elektronische Plattformen

## Geltendes Recht - Inlandlieferung



# Elektronische Plattformen

## Geltendes Recht – Ware im Ausland

Ausland

Inland

Elektronische Plattform  
Vermittler / direkte  
Stellvertretung

Lieferant / Verkäufer  
Nutzung der Vermittlung  
über elektr. Plattform  
beim Vertragsabschluss

Waren-Einfuhr

Warenlieferung

Käufer

Ausland- oder Inlandlieferung des  
Lieferanten? => Wer ist Importeur?

# Elektronische Plattformen

## Geltendes MWSTG

- Voraussetzungen für Inlandlieferungen eines Lieferanten:
  - Gegenstand befindet sich im Zeitpunkt der Ablieferung/Beförderung oder Versendung im Inland
  - Unterstellungserklärung
  - Umsatz von mindestens CHF 100'000 pro Jahr mit Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag (bis CHF 5) bei der Einfuhr => Verlagerung Leistungsort vom Ausland in die Schweiz für alle Lieferungen (Versandhandelsregelung) =>
    - Lieferant im Inland MWST-pflichtig
    - Lieferung mit 7.7% Inlandsteuer
    - Befreiung von der Einfuhrsteuer greift nicht mehr beim Käufer
    - wenn eine Inlandlieferung des Lieferanten vorliegt und die Waren im Ausland war, ist der Lieferant Importeur
- bei einer Auslandlieferung des Lieferanten ist Käufer Importeur
- Gleichstellung von Käufen im In- oder Ausland sollte mit der Versandhandelsregelung erreicht werden, was aber nicht gelungen ist

# Elektronische Plattformen

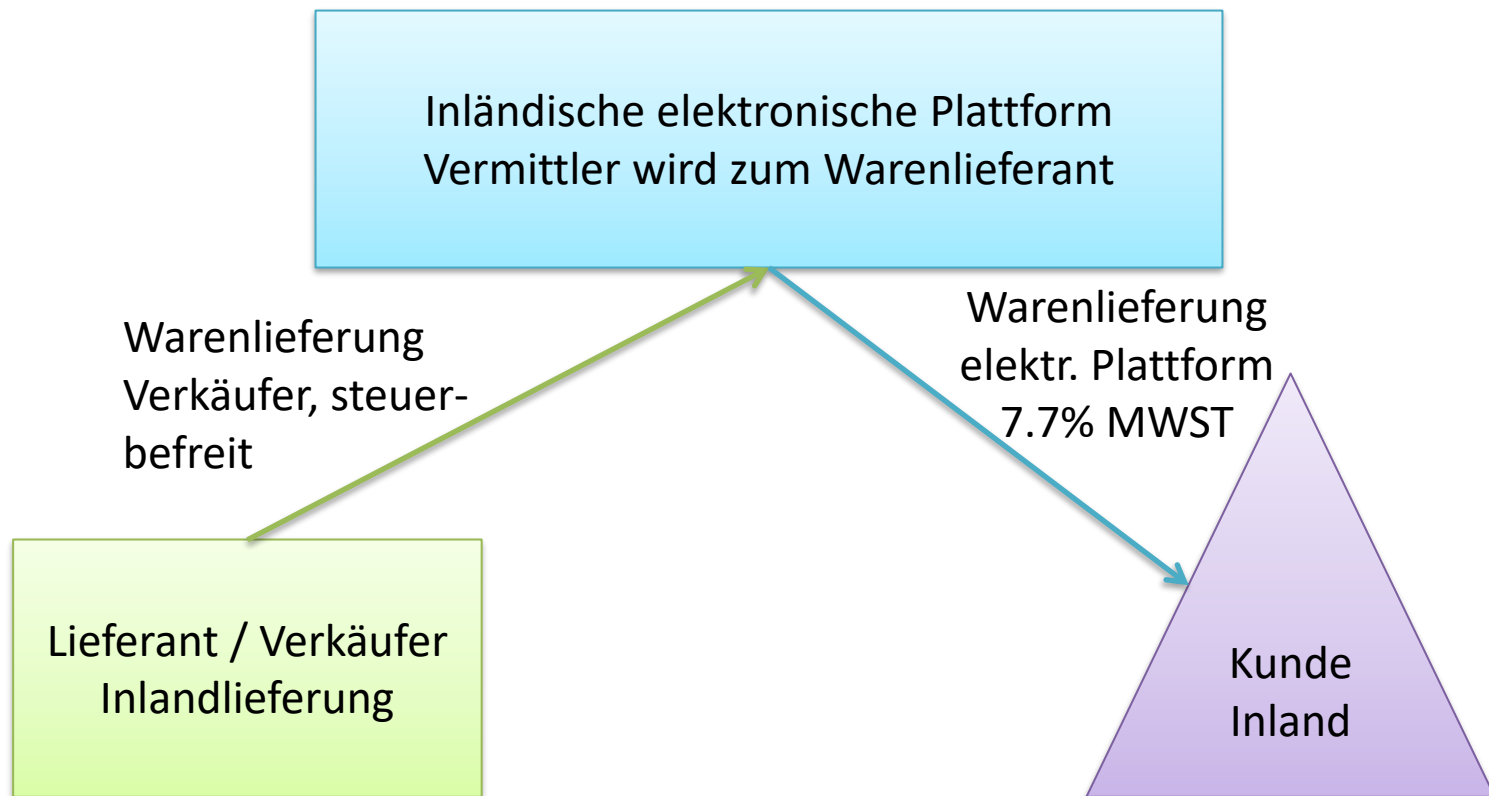
## Vorentwurf MWSTG

- nur Lieferungen über elektronische Plattformen betroffen, Dienstleistungen nicht
- elektronische Plattform vertragsrechtlich weiterhin Vermittlerin der Warenlieferung
- mehrwertsteuerrechtlich wird die elektronische Plattform zur Lieferantin, indem eine Lieferung vom Warenverkäufer an die elektronische Plattform und eine zweite Lieferung von dieser an den Käufer angenommen wird



# Elektronische Plattformen

## Vorentwurf MWSTG - Inlandlieferung

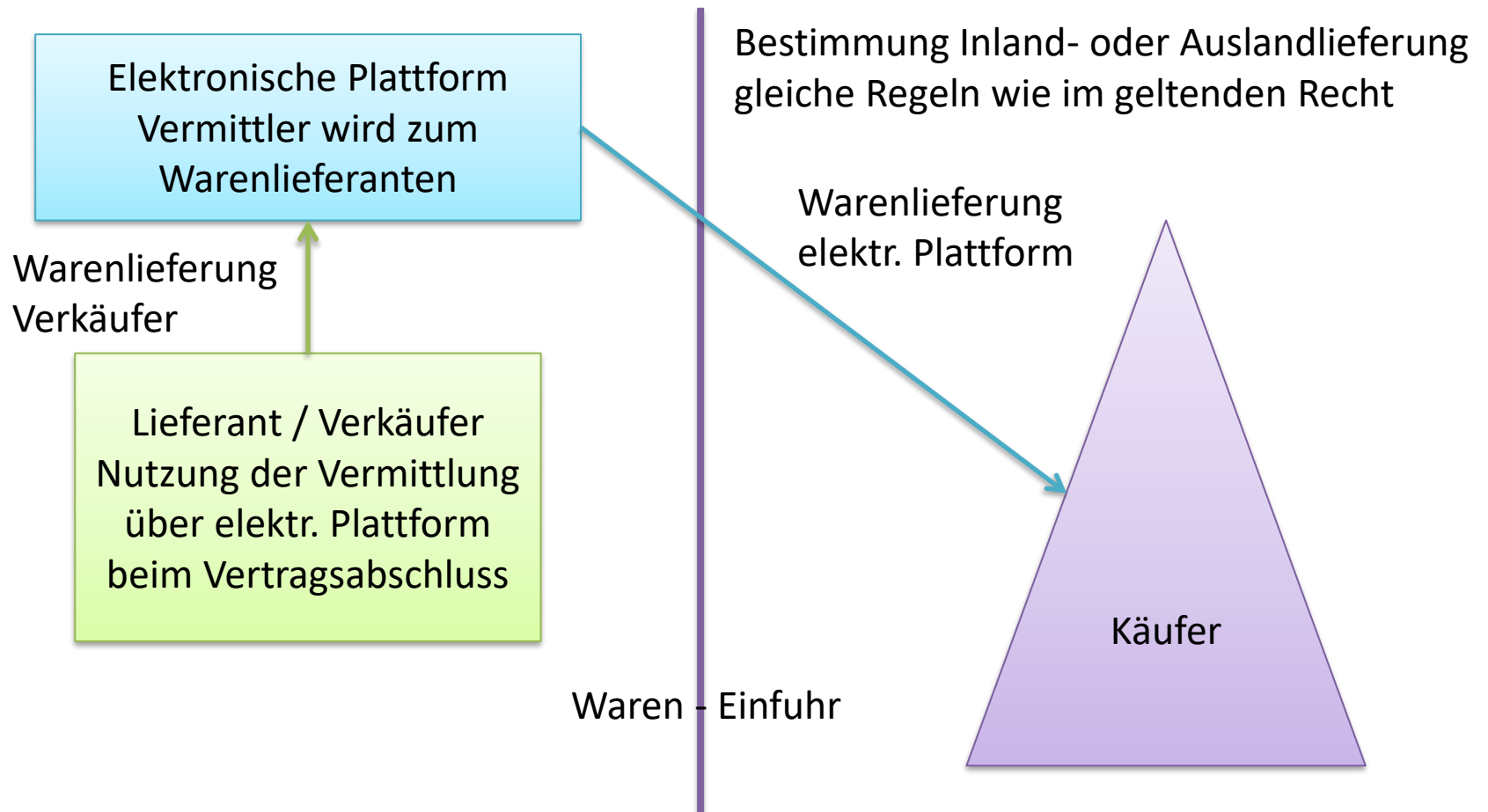


# Elektronische Plattformen

## Vorentwurf MWSTG – Ware im Ausland

Ausland

Inland



# Elektronische Plattformen

## Vorentwurf MWSTG – Bestimmungen Inlandsteuer

- Lieferort
  - keine Änderung
  - insbes. Versandhandelsregelung findet auf elektr. Plattformen Anwendung
- steuerbefreite Inlandlieferung zwischen Verkäufer und elektr. Plattform
- Verlagerungsverfahren für Einfuhrsteuer
- Überarbeitung Definition elektr. Plattform und Formulierung von Art. 20a Vorentwurf nötig

# Elektronische Plattformen

## Vorentwurf MWSTG – Bestimmungen Einfuhrsteuer

- ausser der Grundlage für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens auf Lieferungen über elektronische Plattformen keine neuen Regelungen bei der Einfuhrsteuer
- elektr. Plattform ist nach dem Erläuternden Bericht der Importeur und als solcher in der Zollanmeldung zu nennen, wohl Ableitung aus Regelung für Versandhandel
- bei Versandhandelsregelung ist der Lieferant auch zivilrechtlich Lieferant /Verkäufer
- elektr. Plattform ist dies nicht, sie ist nur mehrwertsteuerlich Leistungserbringerin
- elektr. Plattform fehlt daher wirtschaftliche Verfügungsmacht beim Grenzübertritt => ist nicht Importeurin
- einzig Regelung in den Richtlinien der EZV genügt nicht
- zudem praktische Probleme der Zuordnung der Pakete bei der Einfuhr, damit Risiko, dass Einfuhrsteuer beim Käufer erhoben wird, der sie bereits der elektr. Plattform bezahlt hat
- zumindest Anspruch des Käufers auf Steuerrückerstattung, wenn er MWST der elektr. Plattform bezahlt hat, ist in Art. 59 MWSTG zu regeln

# Elektronische Plattformen

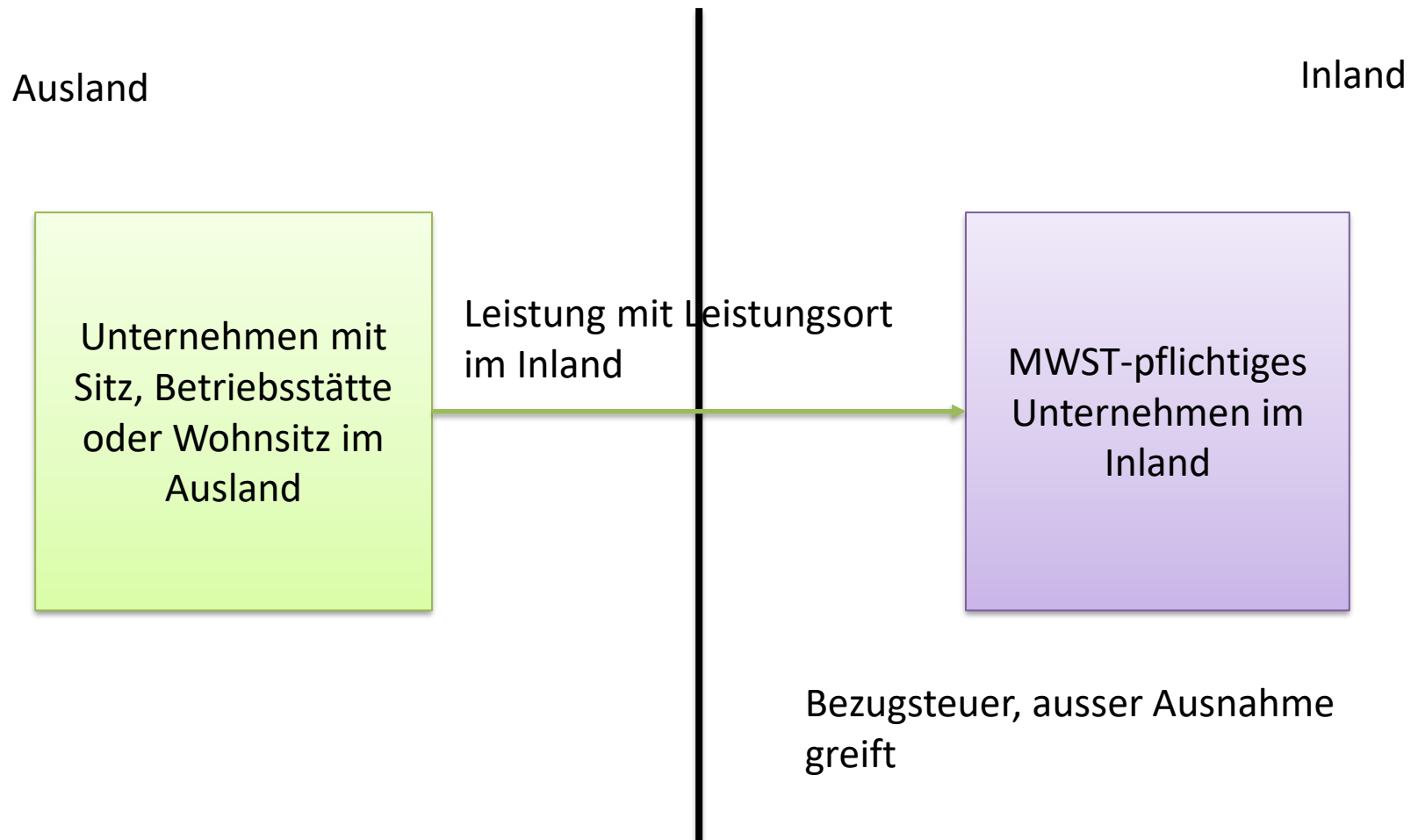
## Vorentwurf MWSTG – Weitere Bestimmungen

- Haftung der Verkäufer subsidiär zu elektr. Plattformen
- Ergänzung bei den Steuerbemessungsregeln
- Auskunftspflicht für elektronische Plattformen
- administrative Massnahmen gegen ausländische Unternehmen, die Lieferungen mit geringfügiger Einfuhrsteuer ausführen
  - völkerrechtswidrig, da nur ausländische Unternehmen betroffen
  - Verfassungsgrundsätze, wie etwa rechtliches Gehör der Warenempfänger, verletzt
  - Voraussetzungen für Anordnung zu unbestimmt
- administrative Massnahmen
  - Einfuhrverbot
  - entschädigungslose Vernichtung von eingeführten Waren
- Aufhebung Geheimhaltung für administrative Massnahmen

# B2B – Bezugsteuer auf Leistungen von ausländischen an inländische Unternehmen

- **Geltendes Recht**
  - Inland- und Einfuhrsteuer gehen Bezugsteuer vor
- **Vorentwurf MWSTG**
  - Bezugsteuer geht vor, d.h. Inlandsteuer nur, wenn keine Bezugsteuer geschuldet ist
  - => für jeden Leistungsbezug von einem ausländischen Unternehmen muss ein MWST-pflichtiges Unternehmen prüfen, ob Bezugsteuer geschuldet ist (Selbstveranlagung)

# B2B – Bezugsteuer auf Leistungen von ausländischen an inländische Unternehmen



# B2B – Bezugsteuer auf Leistungen von ausländischen an inländische Unternehmen

Vorgeschlagene Regelung im Detail:

- Lieferungen und Dienstleistungen mit Leistungsort im Inland
- Leistungserbringer Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Ausland, unwesentlich, ob im MWST-Register im Inland eingetragen
- nicht der Bezugsteuer unterliegen:
  - von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen
  - von der Mehrwertsteuer befreite Leistungen
  - folgende Leistungen, wenn der ausländische Leistungserbringer im Inland im MWST-Register eingetragen ist:
    - Eintrittsberechtigungen von Veranstaltern von Veranstaltungen im Bereich Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, etc. sowie damit zusammenhängende Leistungen
    - gastgewerbliche Leistungen
    - Personenbeförderungsleistungen
    - Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen



# B2B – Bezugsteuer auf Leistungen von ausländischen an inländische Unternehmen

- wiederum Einfuhrsteuer nicht berücksichtigt
- ausländische Unternehmen werden auf Befreiung von der inländischen Steuerpflicht verzichten, um die inländischen Vorsteuern zurückzufordern und nicht das Vergütungsverfahren, welches an einschränkende Voraussetzungen gebunden ist, bemühen zu müssen
- Ziel weniger MWST-pflichtige Personen wird nicht erreicht
- Neuregelung ist abzulehnen, da
  - grundlegender Systemwechsel
  - nachteilig für inländische MWST-pflichtige Unternehmen
  - wenn Systemwechsel, dann alle Leistungen zwischen MWST-pflichtigen Unternehmen, somit auch solche zwischen inländischen Unternehmen, der Bezugsteuer unterwerfen

# Fragen?

Haben Sie noch Fragen?

Béatrice Blum

Rechtsanwältin, LL.M. UZH

Mehrwertsteuerberatung

Seestrasse 344

8038 Zürich

Tel. +41 44 380 27 52

[b.blum@blum-mwst.ch](mailto:b.blum@blum-mwst.ch)